

Zwist und Zank statt Trauer

LESERFORUM Testament, Pflichtteil, Vermächtnis - drei Fachanwälte geben Antworten rund um das Thema Erben.

Wenn ein Mensch stirbt, wird sein hinterlassenes Vermögen unter den Erben aufgeteilt. Nicht selten kommt es dabei zu Streitigkeiten über Pflichtteil oder Testament. Doch wer wirklich im Recht ist, entscheidet das Gesetz allein. Was darin geregelt ist, haben die drei Fachanwälte für Erbrecht Ruth Heitkamp-Uhlenbrock, Arnd Merschky und Matthias Pelz am MZ-Lesertelefon erklärt.

Das Testament und seine Vollstreckung

Jana H., Mücheln:

Ich bin Witwe und habe ein größeres Vermögen bestehend aus mehreren Grundstücken und Ackerflächen. Neben meinem Sohn möchte ich meine Enkelkinder bedenken. Ist das möglich? Und wie kann ich sicherstellen, dass das auch nach meinem Willen umgesetzt wird?

Hier bieten sich folgende Gestaltungsmöglichkeiten an: Sie könnten Ihren Sohn zum Erben einsetzen und zugunsten der Enkel Vermächtnisse bezogen auf die Vermögenswerte, die den Enkeln zugedacht werden sollen, aussetzen. Im Übrigen wird Testamentsvollstreckung angeordnet. Das heißt, eine Person Ihres Vertrauens soll den Nachlass so verwalten und verteilen, wie Sie das im Testament niedergelegt haben. Wobei man die Verwaltung durch einen Testamentsvollstrecker bis zum Erreichen des 25. Lebensjahrs der Enkel anordnen kann.

Jana H., Mücheln:

Ich habe ein notarielles Testament gemacht, was ich ändern möchte. Muss ich hierzu erneut zu einem Notar gehen oder kann ich das Testament auch handschriftlich ändern?

Ein Testament kann handschriftlich oder notariell abgefasst, widerrufen, ergänzt oder geändert werden. Beide Testamentformen sind gleichwertig. Ein notarielles Testament kann daher auch handschriftlich abgeändert werden.

Wem der Pflichtteil zusteht und wem nicht

Ralf I., Eisleben:

Meine Eltern haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet. Als Schlussarben sind meine Schwester und ich begünstigt. Für die Enkelkinder wurden Vermächtnisse vorgesehen. Meine Schwester hat nunmehr mitgeteilt, dass sie die Erbschaft ausgeschlagen habe, ich Alleinerbe sei und sie von mir den Pflichtteil fordere. Kann sie das tun?

Grundsätzlich führt die Ausschlagung der Erbschaft dazu, dass das ausschlagende Kind den Pflichtteil nicht geltend machen kann. Aufgrund der Tatsache, dass jedoch vorliegend Vermächtnisse ausgesetzt wurden, ist dies anders. In dieser Konstellation kann die Erbschaft ausgeschlagen und der Pflichtteil geltend gemacht werden. Nach der Ausschlagung Ihrer Schwester sind Sie jedoch nicht Alleinerbe geworden. Vielmehr rücken die Kinder Ihrer Schwester an deren Stelle in die Erbengemeinschaft ein. Nur wenn diese die Erbschaft für sich und, so sie selbst Kinder haben, auch für diese ausschlagen, werden Sie Alleinerbe. Insofern die Kinder Ihrer Schwester die Erbschaft nicht ausschlagen und Miterben werden, schulden Sie den Pflichtteil mit ihnen gesamtschuldnerisch.

Katharina M., Dessau:

Ein Elternteil ist verstorben. Ein Testament gibt es nicht. Ich, Kind des Erblassers, beabsichtige auszuschlagen. Bekomme ich dann einen Pflichtteil? Nein! Es gilt der Grundsatz: Wer ausschlägt bekommt nichts! Paragraf 2303 BGB sieht vor, dass nur derjenige Abkömmling einen Pflichtteil bekommt, der wegen des Testaments von der Erbfolge ausgeschlossen ist. Pflichtteilsberechtigte können im Übrigen auch die Eltern oder Ehegatten sein, nicht hingegen Geschwister.



Ruth Heitkamp-Uhlenbrock
Fachanwältin für Erbrecht
aus Landsberg



Arnd Merschky
Fachanwalt für Erbrecht
aus Halle



Matthias Pelz
Fachanwalt für Erbrecht
aus Eisleben

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderem Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen werden freitags an dieser Stelle veröffentlicht.

Das Thema der nächsten Woche: Bauförderung
FOTOS: NOACK (2), WÜRBACH

Thomas A., Halle:

Ich habe aus der Zeitung erfahren, dass mein leiblicher Vater, zu dem ich jedoch nie Kontakt hatte, verstorben ist. Habe ich trotz der Tatsache, dass ich meinen Vater nie gesehen habe, erbrechtliche Ansprüche? Zum Beispiel auf den Pflichtteil?
Ihnen stehen in jedem Falle erbrechtliche Ansprüche zu. Insofern Ihr Vater kein Testament hinterlassen haben sollte, sind Sie gesetzlicher Erbe beziehungsweise Miterbe geworden. Insofern er ein Testament hinterlassen haben sollte und Sie hierin nicht als Erbe eingesetzt sind, stehen Ihnen Pflichtteilsansprüche zu. Zunächst sollte beim Nachlassgericht erfragt werden, ob Ihr Vater ein Testament hinterlassen hat. Hier von abhängig sind dann Ihre Ansprüche geltend zu machen.

Was bei Uneinigkeiten in Erbengemeinschaften gilt

Uwe K., Wittenberg:

Ich bilde mit meinen zwei Geschwistern eine Erbengemeinschaft. Zum Nachlass gehört ein Wohngrundstück, das ich gerne verkaufen möchte. Meine Geschwister wollen nicht verkaufen. Kann ich auch alleine verkaufen, oder benötige ich die Zustimmung der Geschwister?
Eine Veräußerung des Grundstücks ist nur gemeinsam möglich. Es unterscheiden sich Maßnahmen, die zur sogenannten ordnungsgemäßen Verwaltung gehören, und Notmaßnahmen. Not-

maßnahmen - wie zum Beispiel Fällen eines Baumes, der umzufallen droht - kann jeder Erbe alleine vornehmen. Für alle anderen Angelegenheiten muss laut Paragraf 2038 BGB gemeinsam gehandelt werden. Die Zustimmung der Miterben kann im Zweifel auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Hans L., Hohnstedt:

Ich bin Miterbe nach einem Onkel geworden. Zwischen den Miterben besteht Streit. Die Erbauseinandersetzung wird vermutlich die Gerichte beschäftigen müssen. Die Wohnung des Erblassers ist noch nicht bürmt. Sie steht noch genauso da wie zu seinem Todeszeitpunkt. Wie muss hinsichtlich des Mobiliars bei der Erbauseinandersetzung verfahren werden?
Grundsätzlich muss der Hausrat im Wege des sogenannten Pfandverkaufs veräußert werden, bevor die Erbauseinandersetzung gerichtlich durchgesetzt werden kann. Ebenso grundsätzlich soll der Nachlass in Natur geteilt werden, was jedoch bei Hausrat schwierig ist. Insofern sich die Erben nicht einigen können, müssen daher die Hausratsgegenstände veräußert werden. Der Veräußerungserlös, also Geld, der dann zum Nachlass gehört, ist dann nach den Erbquoten teilbar.

Frank B., Wettin:

Ich bin mit meinen beiden Brüdern Miterbe nach meiner Mutter geworden. Diese hatte kein Testament er-

„Es gilt der Grundsatz: Wer ausschlägt, bekommt nichts!“

richtig, so dass jeder von uns ein Drittel erbt. Meine Mutter hat im letzten Jahr vor ihrem Tod meinen Brüdern jeweils 10.000 Euro geschenkt, mir jedoch nicht. Das ist aus meiner Sicht ungerecht. Werden die Schenkungen bei der Verteilung des Nachlasses berücksichtigt?
Schenkungen sind unter Miterben dann zur Ausgleichung zu bringen, wenn dies bei Vornahme der Schenkung angeordnet wurde. Sie müssen also prüfen, ob eine solche Anordnung vorgenommen wurde. Diese kann auch darin bestehen, dass auf dem Überweisungsträger „vorweggenommenes Erbe“ oder Ähnliches steht. Wenn dies nicht geschieht, ist, sind Ihre Brüder um die vorgenommenen Schenkungen zusätzlich begünstigt.

Raik O., Halle:

Wir sind eine zutiefst zerstrittene Erbengemeinschaft, bestehend aus drei Parteien. Seit Jahren schreiben unsere Rechtsanwältin hin und her. Jetzt sind wir auch noch am Landgericht Halle. Die Kosten steigen immer

weiter an. Was kann ich tun?

Auch hier gibt es verschiedene Möglichkeiten. Es kann im Rahmen des Gerichtsverfahrens ein Mediationsverfahren durchgeführt werden. Die Beteiligten setzen sich mit einem besonders geschulten Richter zusammen und versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Eine andere Möglichkeit wäre - selbstverständlich auch schon vor einem Gerichtsverfahren -, dass sich die Parteien auf einen übergeordneten Rechtsanwalt, in der Regel ein Fachanwalt für Erbrecht, verständigen, der mit den involvierten Rechtsanwältinnen eine Einigung herbeiführt.

Wann Erbschaftsteuer zu zahlen ist

Helmut H., Dessau:
Mit meiner selbstständigen Tätigkeit habe ich mir ein nicht unbeträchtliches Vermögen geschaffen. Wie hoch sind die erbschaftsteuerlichen Freibeträge, und kann man diese gegebenenfalls mehrfach nutzen?

Ihre Ehefrau hat einen Freibetrag von 500.000 Euro. Kinder haben jeweils einen Freibetrag von 400.000 Euro, Enkelkinder einen von 200.000 Euro. Insofern Ihr Vermögen oberhalb dieser Freibeträge liegen sollte, bietet sich die Abfassung eines normalen Berliner Testaments nicht an, weil dies, wenn Sie der erstversterbende Ehegatte sind, dazu führt, dass Ihr gesamtes Vermögen Ihrer Ehefrau zufällt und somit die Freibeträge

für die Kinder „verschenkt“ werden. Die Kinder sollten also in jedem Fall auch bei dem Tod des erstversterbenden Ehegatten zum Beispiel mit der Aussetzung eines Vermächtnisses begünstigt werden. Die Freibeträge können auch zeitlich mehrfach genutzt werden. Alle zehn Jahre können die Freibeträge erneut genutzt werden. Erbschaftsteuerlich optimierte Nachlassgestaltungen sind häufig nicht ganz einfach. Sie sollten daher überlegen, ob Sie diesbezüglich einen erfahrenen Rechtsanwalt oder Notar aufsuchen.

Elisabeth K., Quedlinburg:

Ich habe einige Sparanlagen und möchte als alleinige Erbin eine weitläufige Verwandte einsetzen. Was sollte ich dabei erbschaftsteuerlich beachten?

Ihre weitläufige Verwandte wird vermutlich in die Erbschaftsteuerklasse III fallen. Das heißt, sie hat einen Freibetrag von 20.000 Euro. Die darüber hinausgehenden Beträge sind mit 30 Prozent zu versteuern. Die Banken, bei denen sich die Spareinlagen befinden, sind verpflichtet, dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt mitzuteilen, welche Beträge am Todestag bei ihnen verwahrt wurden. Nach Übermittlung dieser Informationen durch die Banken wird Ihre Erbin aufgefordert werden, eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben. Nach Abgabe der Erbschaftsteuererklärung wird unter Beachtung der Freibeträge ein Erbschaftsteuerbescheid erlassen, aus dem sich dann ergibt, welcher genaue Betrag zu zahlen ist. Gegebenenfalls kann Ihrerseits überlegt werden, die Kinder Ihrer Erbin mit Vermächtnissen in Höhe von jeweils 20.000 Euro zu begünstigen. Diese wären dann wegen des Freibetrages erbschaftsteuerfrei.

Zweite Ehe, Patchworkfamilie: wer erben kann

Bernd T., Sangerhausen:

Ich bin in zweiter Ehe mit meiner Frau verheiratet. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Aus erster Ehe habe ich noch einen Sohn. Muss ich bezogen auf mein Vermögen etwas regeln?

Unbedingt. Zum einen könnte man mit dem Sohn einen Pflicht- und Erbteilsverzicht gegen Zahlung einer Abfindung (notariell) vereinbaren und so die Situation für immer befrieden. Oder zum anderen sollten Sie zumindest ein Testament niederlegen, wonach die Ehefrau beziehungsweise die Kinder aus zweiter Ehe zu Erben eingesetzt werden und somit der Sohn aus erster Ehe nur seinen Pflichtteil erhält. Problematisch ist der Fall, wenn die Ehefrau zu erst geht und so das Vermögen auf das Nachlassvermögen des Ehemanns übergeht und so der Sohn aus erster Ehe am Vermögen der zweiten Ehefrau partizipiert.

Ines G., Aschersleben:

Mein Mann ist vor Kurzem verstorben. Wir waren in zweiter Ehe verheiratet. In einer Lebensversicherung, die ich gefunden habe, ist als begünstigte Person noch seine geschiedene Ehefrau eingetragen. Kann ich hier noch etwas unternehmen, oder erbt nun seine Exfrau?

Insofern die geschiedene Ehefrau zu Lebzeiten Ihres Mannes nicht über ihre Begünstigung informiert worden ist, kann gegebenenfalls noch etwas unternommen werden. Die Lebensversicherung muss so schnell wie möglich angeschrieben werden, um die Auszahlung der Versicherung an die geschiedene Ehefrau noch verhindern zu können. Da die diesbezügliche Rechtslage jedoch kompliziert ist, sollten Sie einen in erbrechtlichen Fragen erfahrenen Rechtsanwalt aufsuchen.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.

FOTO: DPA